

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. Juli 1986

167. Stück

404. Verordnung: Arzneimittel aus menschlichem Blut

405. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Suchtgiftberatung

406. Verordnung: Änderung der Schrottlenkungsverordnung

404. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 8. Juli 1986 betreffend Arzneimittel aus menschlichem Blut

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, wird verordnet:

§ 1. Arzneimittel, die menschliches Blut enthalten oder aus menschlichem Blut hergestellt werden, dürfen ab 1. September 1986 vom Hersteller oder Depositeur nur in Verkehr gebracht oder weiterverarbeitet werden, wenn dieser über Aufforderung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

1. die Identität der Einzelspender, welche für die Gewinnung des Blutproduktes herangezogen wurden, und darüber hinaus belegen kann,
2. daß bei der Auswahl der Einzelspender die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die nach dem Stand der Wissenschaft international anerkannten Kriterien berücksichtigt wurden, und
3. daß bei jedem Einzelspender durch eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Nachweismethode ein bereits erfolgter Kontakt mit dem Virus LAV/HTLV III ausgeschlossen wurde.

§ 2. Arzneimittel im Sinne des § 1, die aus dem Ausland importiert werden, dürfen ab 1. September 1986 von einem inländischen Hersteller oder Depositeur nur in Verkehr gebracht oder weiterverarbeitet werden, wenn ihm der Betrieb, von dem er das Arzneimittel bezogen hat,

1. die Unterlagen gemäß § 1 Z 1 und 3 zur Verfügung gestellt hat und
2. bestätigt hat, daß das Arzneimittel jedenfalls allen in Österreich geltenden Erfordernissen gemäß §§ 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes entspricht und die Auswahl der Spender nach Kriterien erfolgt ist, die nach dem Stand der Wissenschaft international anerkannt sind.

§ 3. Die Unterlagen gemäß § 1 oder § 2 Z 1 müssen sich dann nicht im Betrieb des Herstellers oder Depositeurs befinden, wenn dieser durch vertragli-

che Vereinbarung mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, in der eine frühere Phase der Herstellung oder des Inverkehrbringens erfolgt ist, sichergestellt hat, daß diese Unterlagen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz über dessen Aufforderung unverzüglich zur Überprüfung vorgelegt werden.

Kreuzer

405. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 8. Juli 1986, mit der die Verordnung über die Suchtgiftberatung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1985, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981, BGBl. Nr. 435, über die Suchtgiftberatung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 374/1982, BGBl. Nr. 611/1982, BGBl. Nr. 437/1984 und BGBl. Nr. 194/1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 Z 3 lautet:

„3. in Niederösterreich:

- a) Anton Proksch-Institut der Stiftung Gene-sungsheim Kalksburg, Abteilung in Vorderbrühl und die von diesem Institut in Niederösterreich betriebenen Beratungsstellen für Suchtgiftabhängige und Sucht-giftkonsumenten;
- b) die vom psychosozialen Dienst der Caritas der Diözese St. Pölten betriebenen Bera-tungsstellen für Suchtgiftabhängige und Sucht-giftkonsumenten;
- c) Grüner Kreis, Verein zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen- und alkoholabhängiger Personen;“

Kreuzer

406. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1986, mit der die Schrottlenkungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Schrottlenkungs-gesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, wird verordnet:

Artikel I

Die Schrottlenkungsverordnung, BGBl. Nr. 622/1978, geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 288/1982, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1 (1)“.

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem in der Anlage gemäß Abs. 1 genannten unlegierten Eisenschrott der aufbereiteten Sorten dürfen

1. Munition und Munitionsteile aller Art, Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile

sowie sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden und nicht frei von solchen Arten und Mengen explosionsfähiger Stoffe sind, die die betriebliche Sicherheit der Schrottverbraucher gefährden, sowie

2. ungeöffnete Hohlkörper, die nicht zwecks Vermeidung von die betriebliche Sicherheit der Schrottverbraucher gefährdenden Explosionen durch Schlitzten mit für das Abrinnen von Flüssigkeiten ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen wurden, nicht beigemischt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Steger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.